



## Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Kleinlinden  
über  
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1  
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Pausch  
Zimmer-Nr.: S02.022  
Telefon: 0641 306-1005  
Telefax: 0641 306-2015  
E-Mail: ralf.pausch@giessen.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		II-2	31.5.2012

### Tempo 30-Begrenzung in der Wetzlarer Straße

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.3.2012 - OBR/0772/2012

Antrag des Ortsvorstehers vom 13.3.2012 - OBR/0774/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 21.3.2012 haben Sie die beiden o. g. Anträge beschlossen. Wegen des Sachzusammenhangs erfolgt die Beantwortung gemeinsam.

#### **1. Ist die Anordnung des Regierungspräsidenten zur teilweisen Aufhebung der 30 km/h- Regelung vom 21. 2. 2012 auf dem Rechtsweg anfechtbar?**

Die Anordnung zur Einrichtung bzw. Aufhebung einer Tempo 30-Regelung ist eine straßenverkehrsrechtliche Angelegenheit. Die Zuständigkeit hierfür obliegt in Hessen gemäß § 44 Abs. 1 StVO i. V. m. § 11 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12.11.2007 in Städten über 50.000 Einwohnern dem/der Oberbürgermeister/in.

Es handelt sich hierbei um eine sog. „Weisungsaufgabe“. Die Stadt bzw. die Oberbürgermeisterin agiert insoweit als verlängerter Arm des Staates. Die subjektive Rechtsstellung der Stadt wird durch die Übertragung von Weisungsaufgaben nicht erweitert.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO können die zuständigen obersten Landesbehörden und die höheren Verwaltungsbehörden Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Vergleichbare Regelungen finden sich in § 88 Abs. 1 HSOG und § 4 Abs. 3 HGO.

Weisungen der Fachaufsicht werden rechtlich als verwaltungsinterne Maßnahmen betrachtet und sind in der Regel keine Verwaltungsakte. Eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage würde daher bereits an der fehlenden Klagebefugnis scheitern.

In der Kommentierung von Schneider/Dreßler/Lüll (20. Lieferung, Stand: April 2010) zu § 4 Abs. 3 HGO wird hierzu ausgeführt:

„Die zuständigen Fachaufsichtsbehörden haben gegenüber den beauftragten Gemeinden gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 ein **unbeschränktes Weisungsrecht** für die rechtmäßige und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben. Gegen aufsichtsbehördliche Weisungen können die Gemeinden grundsätzlich nicht die Verwaltungsgerichte anrufen (vgl. Vietmeier, DVBl. 1993 S. 190). Denn dafür müsste die Gemeinde vortragen können, sie werde durch die Weisung in eigenen Rechten verletzt (vgl. Kenmeyer, in JuS 2000 S. 521, 525). Es gibt aber kein Recht der Gemeinden auf fehlerfreie Ausführung der Landesgesetze“.

**2. Wenn die Anordnung anfechtbar ist, warum spricht der Magistrat der Stadt Gießen in seinem Schreiben vom 29. 2. 2012 eine solche Möglichkeit nicht an?**

Die Anordnung ist für die Stadt Gießen nicht anfechtbar (siehe Antwort zu Frage 1).

**3. Warum ist das Protokoll der Verkehrsschau 2007 im Schreiben vom 29. 2. 2012 nicht mit Zahlen belegt?**

Das Protokoll gibt die Ergebnisse und wesentlichen Punkte/Stellungnahmen der Verkehrsschau wider. Detaillierte Zahlen waren nicht Gegenstand der Verkehrsschau.

**4. Welche Schritte hat der Magistrat bisher unternommen, um diese ortsgerechte Verkehrsbeschränkung beizubehalten?“**

Der Magistrat hat die zunächst formlosen „Aufforderungen“ zur Aufhebung der Tempo 30-Begrenzung aus den Jahren 2007 - 2011 nicht umgesetzt. Im Rahmen der Verkehrsschau 2011 wurde die Aufhebung der Tempobegrenzung von den Vertretern des Polizeipräsidiums Mittelhessen und des Regierungspräsidiums Gießen erneut nachdrücklich eingefordert. Die Unterzeichnerin erwiderte darauf, dass sie die Aufrechterhaltung der Tempobegrenzung für notwendig erachte und eine „freiwillige“ Umsetzung nicht in Betracht komme.

Am 14.2.2012 erfolgte ein „fachaufsichtliches Gespräch“ beim Regierungspräsidium Gießen. Auch bei diesem Termin wurde kein Einvernehmen hergestellt. Am 21.2.2012 hat das Regierungspräsidium dann die Ihnen bekannte schriftliche Weisung erteilt. In der Folge gab es weiteren Schriftverkehr (u. a. auch Weiterleitung Ihrer Anträge/Beschlüsse und gemessenen Gehwegbreiten) sowie weitere Gespräche auf Führungsebene.

Die im Antrag OBR/0774/2012 erhobene Forderung der Nichtbefolgung der fachaufsichtlichen Weisung ist verständlich, beinhaltet im Ergebnis aber die Aufforderung zu einem rechtswidrigen Handeln und war auch inhaltlich aus den oben geschilderten Gründen nicht dauerhaft möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich  
Bürgermeisterin